



Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde eingesehen werden.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

- Spielfeld
- Grünanlage mit Fußweg
- Private Grünfläche/Grünanlage

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG V. BODEN, NATUR, LANDSCHAFT, PFLANZ- U. ERHALTUNGSGEBOT

- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (sh. textl. Festsetzung Ziffer A Nr. 5)
- Flächen für die Erhaltung und ergänzende Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern (sh. textl. Festsetzung Ziffer A Nr. 6)
- Erhaltungsebot für Einzelbäume

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- Z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Z.B. 0,3 Grundflächenzahl
- Z.B. 0,3 Geschossflächenzahl
- H <= Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (sh. textl. Festsetzung Ziffer B Nr. 4)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Rad-Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltung)
- Mit Gehrecht, Fahrrecht und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zur Aufnahme eines Entwässerungsweges
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtfelder (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB; diese Flächen sind von sich behindernden Anlagen, Nutzungen und Bepflanzungen ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hochstämmige Einzelbäume sind zulässig)
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche LpB I, II, III, IV (sh. textl. Festsetzung Ziffer A Nr. 11 in Verbindung mit dem Detailplan 1)

FESTSETZUNGEN GEM § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BauO NW

Z.B. 20°-45° Dachneigung max. z.B. 30° maximale Dachneigung

BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Wohn-/Wirtschaftsgebäude
- vorhandene bzw. genehmigte nicht amtlich eingetragene Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- gemessene vorhandene Gelände Höhen in Meter ü NHN (über Normalhöhennull)
- Zukünftige Höhen in Meter der Randeinfassung der anbaufähigen Erschließungsanlage im Allgemeinen Wohngebiet bzw. im Übergang zur Entwässerungsrunde über NHN (Normalhöhennull)
- vorgeschlagene Baumstandorte; die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen der Straßenausbauplanung
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

A) Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

- Innere des Mischgebietes und des Allgemeinen Wohngebietes sind Nebengebäude, Stellplätze, Carports und Garagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mit Leitungsrecht zu belastende Flächen sind hiervon ausgenommen) allgemein zulässig. Nebengebäude, Carports und Garagen müssen einen Abstand von mind. 3,0 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. 1,50 m zu öffentlichen Rad-Fußwegen sowie zu öffentlichen Grünflächen einhalten. Die Zufahrtsstelle von Carports und Garagen hat einen Abstand von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Grundstückszufahrten und -zuwegungen pro Grundstück max. 5,0 m Anschlußbreite an die öffentliche Verkehrsfläche aufweisen.
- Innere der mit § 23 festgesetzten Bereiche sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.
- Pro Wohninheit sind mindestens 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Grundstück anzulegen; dabei können Zufahrten zu Garagen, Carports u.ä. mit einer Tiefe von mind. 5,0 m hierauf angerechnet werden. 1 WE (Wohnheit) = 2 Stellplätze, 2 WE = 3 Stellplätze
- Im Gewerbegebiet und im Mischgebiet (*) sind Gebäude in offener Bauweise auszuführen. Abweichend hiervon ist eine Überschreitung der in § 22 (2) BauNVO aufgeführten Längen von 50 m allgemein zulässig (§ 21 BauNVO)
- Innere eines Jahres nach Bebauung der Grundstücke ist auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen eine geschlossene Bepflanzung (Planabstand 1,0 m x 1,0 m) mit standortgerechten heimischen Gehölzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- Die mit einem Erhaltungsebot belegten Gehölzbestände sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall ist durch Neupflanzungen artgleicher Gehölze zu ersetzen. Für die ergänzende Neupflanzung sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.
- Im südlichen Planbereich ist an der Straße Wallgraben im Übergang zur Misch- und Gewerbegebietfläche eine private Grünfläche festgesetzt. Je Mischgebiet- bzw. Gewerbegebiet sind über diese private Grünfläche/Grünanlage ein Zu-/Ausfahrtsbereich von maximal 6,0 m Breite zulässig.
- Im Gewerbegebiet sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungstypen als Untertyp der Nutzungsart "Gewerbebetriebe" nicht zulässig (§ 1 (9) BauNVO). Gemäß § 1 (6), (9) BauNVO sind im Planbereich die im Gewerbegebiet unter § 8 (3) Nr. 3 BauNVO und § 4a (3) Nr. 2 BauNVO genannten Vergewaltigungsstätten, soweit es sich um Betriebe im Sinne der §§ 33a und 33b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 handelt, nicht zulässig, und zwar:
 - Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 Gewerbeordnung,
 - Betriebe mit Sexdarstellungen (insbesondere Peep-Shows und Strip-Teatalkale), die der Erlaubnis des § 33a Gewerbeordnung bedürfen,
 - Sex-Kinos und Video-Kabine/Video-Peep-Shows.
- Im Planbereich sind zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente der Nordwalder Sortimentsliste, Stand: vom 23.09.2014, nicht zulässig (§ 1 (5), (9) BauNVO). Ausnahmen können innerhalb der im Plan festgesetzten Mischgebiete und Gewerbegebiete für Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich hervorrufen sowie eine unmittelbare räumliche und sachliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Zudem muss eine deutliche Flächen- und umsatzmäßige Unterdimensionierung zum Hauptbetrieb gegeben sein. Die maximale Verkaufsfläche darf dabei 50 qm nicht überschreiten.
- Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklassen (z.B.: uz, IV = unzulässig I-V) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBL NRW 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind in den entsprechenden Baugebieten (Gewerbe) unzulässig. Bei Anordnung einer Betriebsart der Abstandsliste ist auch im festgesetzten GE (2) Bereich in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, soweit der Mindestabstand von 100 m zwischen den überbaubaren Flächen des GE (2)-Gebietes und des WA- und MI-Gebietes unterschritten wird. Zudem sind Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB wie folgt zulässig, dabei ist im Einzelfall nachzuweisen, dass der Immissionsschutz sichergestellt wird.
 - a) Betriebsarten der Abstandsklasse VII im Gewerbegebiet GE (1)
 - b) Betriebsarten der Abstandsklasse VI im Gewerbegebiet GE (1)

11. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Verkehrs- und Gewerbebetrieb

auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung, Bericht-Nr. 2231/10, vom 29.11.2012, erstellt von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

11.1 Verkehrslärm

Änderungen an der Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:

In den Detailplänen 1 festgesetzten Lärmpegelbereichen (LPB) sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Außenräumen bzw. Büroräumen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (er, R, w) für die Außenbauteile (Wände, Lüftung, Dächer, etc.) einzuhalten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Anforderungen entsprechen dabei der Summe der für die aus akustischer Sicht gegenüber der Erdgeschoss-Ebene ungünstiger Ober- bzw. Dachgeschoss-Ebene ermittelten Immissionsanteile der Verkehrs- und Gewerbeanliegerwirkungen.

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109, Tab. 8

Lärmpegelbereich (LPB)	"maßgeblicher Außenlärmpegel" [in dB(A)]	Aufenthaltsräume in Wohnungen u.ä. er, R, w res des Außenbauteiles [in dB]	Büroräume u.ä.
I	<= 55	30	-
II	56 - 60	35	30
III	61 - 65	30	30
IV	66 - 70	40	35

Für die von den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten darf der "maßgebliche Außenlärmpegel" gemäß DIN 4109 gegenüber dem benachbarten Nachbarn

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden. Für sonstige Minderungen des "maßgeblichen Außenlärmpegel" ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

Weiterhin sind in den Bereichen des Plangebietes mit Nacht-Beurteilungswerten von Lr<45 dB(A) (siehe Detailplan 2) für Schlafräume und Kinderzimmer, die als Schlafräume genutzt werden, schalldämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Hierauf kann lediglich verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Immissionsschützende Grundgestaltung, Abschirmung durch Gebäude etc.) eine Minderung der Nacht-Beurteilungswerte auf Lr<45 dB(A) belegt werden kann.

11.2 Gewerbebetrieb

In den Bereichen entlang der Straßen Wallgraben, in denen gemäß der schalltechnischen Untersuchung im Nachtraktat (22:00 - 6:00 Uhr) Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 bzw. der Immissionshöhenwerte gemäß TA Lärm auf den Normalhöhen (sh. Detailplan 2), ist in den betroffenen Bereichen bei der konkreten Objektplanung schutzdämmender Nutzung (gem. DIN 4109) zur Vermeidung eines Immissionskonfliktes durch geeignete Maßnahmen (ausreichender Abstand, Immissionsschützende Grundgestaltung, Abschirmung durch Gebäude etc.) die Einhaltung der Immissionsschützenden Anforderungen sicherzustellen.

Darüber hinaus ist auf den dem Sportzentrum am Mühlentweg nächstgelegenen Wohngebieten ebenfalls im Nachtzeitraum eine Überschreitung des gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 bzw. TA Lärm anzusetzenden Immissionswertes von 40 dB(A) zu erwarten. Da sich diese Überschreitung auf eine Immissionshöhe von 5 m bezieht, sind Schlafräume und Kinderzimmer, die als Schlafräume oberhalb des Erdgeschosses genutzt werden, auf die dem Sportzentrum abgewandte Seite zu legen.

12. Innere des Mischgebietes

Für das Allgemeine Wohngebiet gelten als künftige Geländeoberfläche gemäß BauO NRW die in dem als Höhenplan (Bestandteil des Bebauungsplanes) festgelegten Höhen (z.B. z.B. 64,23) bezogen auf Normalhöhennull (NHN).

Diese Höhenangaben sind an in Aussicht genommenen Grundstücksgrenzen auf der Grundlage der endgültigen Ausbaugrenzen des Planungsgebietes festzulegen. Bei geänderter Grundstücksteilung ist diese Höhenangabe im Einzelnen von der Gemeinde Nordwalde nachzutragen. Aufschüttungen, die sich nicht auf die Höhenlage der so ermittelten Grundstücksgrenzen und Randeinfassung der anbaufähigen Erschließungsstraße auswirken, sind bis zur Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens allgemein zulässig.

2. Die Traufe des Hauptdaches (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Oberkante der Dachneigung) darf im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet für die 1-geschossigen Gebäude max. 4,75 m über dem fertigen Erdgeschossfußboden und für die 2-geschossigen Gebäude max. 6,50 m über dem fertigen Erdgeschossfußboden liegen. Bei 2-geschossigen Gebäuden sind Staffelgeschosse oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig. Untergeordnete Gebäuderücksprünge (max. 50% der Traulflänge) werden hierdurch nicht berührt.

B) Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

1a. Höhenlage:

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet max. 0,50 m über dem Bezeichnungspunkt liegen. Als Bezugspunkt wird die Oberkante der Randeinfassung der anbaufähigen Verkehrsfläche der Erschließungsanlage (maßgebend ist das Mittel der Höhen der Randeinfassung an den Grundstückscken zu den Nachbargrundstücken) festgelegt. Abweichend hiervon ist bei Straßenrinnen länger 25 m das Mittel der Höhe der Randeinfassung aus 25 m Abschnitten zu bilden. Grundlage ist die endgültige Ausbaugrenze des Planungsgebietes. Der untere Bezugspunkt ist in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen worden und für das Allgemeine Wohngebiet im Einzelnen grundstücksbezogen als BZP EG im Höhenplan (Bestandteil des Bebauungsplanes) dargestellt.

1b. Künftige Geländeoberhöhen (12.02.2016):

Für das Allgemeine Wohngebiet gelten als künftige Geländeoberfläche gemäß BauO NRW die in dem als Höhenplan (Bestandteil des Bebauungsplanes) festgelegten Höhen (z.B. z.B. 64,23) bezogen auf Normalhöhennull (NHN).

Diese Höhenangaben sind an in Aussicht genommenen Grundstücksgrenzen auf der Grundlage der endgültigen Ausbaugrenzen des Planungsgebietes festzulegen. Bei geänderter Grundstücksteilung ist diese Höhenangabe im Einzelnen von der Gemeinde Nordwalde nachzutragen. Aufschüttungen, die sich nicht auf die Höhenlage der so ermittelten Grundstücksgrenzen und Randeinfassung der anbaufähigen Erschließungsstraße auswirken, sind bis zur Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens allgemein zulässig.

2. Die Traufe des Hauptdaches (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Oberkante der Dachneigung) darf im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet für die 1-geschossigen Gebäude max. 4,75 m über dem fertigen Erdgeschossfußboden und für die 2-geschossigen Gebäude max. 6,50 m über dem fertigen Erdgeschossfußboden liegen. Bei 2-geschossigen Gebäuden sind Staffelgeschosse oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig. Untergeordnete Gebäuderücksprünge (max. 50% der Traulflänge) werden hierdurch nicht berührt.

B) Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

- Die Firsthöhe im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet darf innerhalb des Planbereiches max. 9,50 m, gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, betragen.
- Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Gewerbegebiet und im Mischgebiet (*) ist im Bebauungsplan festgesetzt und bezieht sich auf Meter über NHN (Normalhöhennull (mittlerer Meeresspiegel)). Als oberer Abschluss (= maximale Gebäudehöhe) gilt die Oberkante der Dachtafel, gemessen am höchsten Punkt bzw. am obersten Abschluss der Wand (Attika). Als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe um bis zu 2 m für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z.B. Lüftungsschächte, Schornsteine) zugelassen werden.
- Dachaufbauten/-gauben sind zulässig, dabei darf die Gesamtlänge der Gauben/Aufbauten je Gebäudeseite (zwischen den Außenmauern) max. 60 % der zugehörigen Traulflänge betragen. Garagen und Nebengebäude sind von den Vorschriften zur Dachneigung ausgenommen.

C) Hinweise für die Verwirklichung der Planung

Atienschutz

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Zudem sind zum Schutz gebäudebewohnender Arten Gebäude kurz vor Abriss auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

Baudenkmal

Der in der Denkmalliste aufgeführte Korpseier an der Bahnhofstraße bleibt erhalten und ist als Denkmal im Bebauungsplan gekennzeichnet, verbunden mit dem Hinweis, dass Neubauten bzw. Änderungen am vorhandenen Denkmal der Zustimmung des LWL-Westfälisches Amt für Denkmalpflege bedürfen.

Bodenkenntnis

Bei Bodeneingriffen können Bodenkennmarker (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzel-funde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Kampfmittel

Eine Garantie dafür, dass das Gelände frei von Kampfmitteln ist wird nicht gegeben. Bei der Durchführung aller bodenrelevanten Bauarbeiten ist jedoch Vorsicht geboten. Wird bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfüllung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbesetzungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Klimaschutz

Den Bauherren wird empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonne). Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherren ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungslevel der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieausweisparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen, frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzachverständigen) hinzuzuziehen.

Ver- und Entsorgung

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils sechs Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten der Versorgungsanlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Die bei der Erstellung oder wesentlichen Änderungen von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugehörige liegende Planung bedarf einer Genehmigung gemäß § 58 LVG. Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind die §§ 48 LVG und 44 BauO NW zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat am 10.10.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Alter Sportplatz" beschlossen.

Nordwalde, den

Bürgermeisterin

Der Entwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.

Nordwalde, den

Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Nordwalde, den

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am

Nordwalde, den

Bürgermeisterin

GEMEINDE NORDWALDE

Bebauungsplan Nr. 87

"Alter Sportplatz"

2. vereinfachte Änderung

Weitere Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Nordwalder Sortimentsliste (Stand Ratsbeschluss vom 23.09.2014)
- Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBL NRW 283)
- Höhenplan Gelände (12.02.2016) aktualisiert um das Kataster Stand: Juli 2017

